

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Schüler der Grundschule Bockhorn“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bockhorn/Oberbayern.
- (3) Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.
Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ .

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler(innen) in Bezug auf Bildung und Erziehung insbesondere durch die finanzielle Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens an der Grundschule Bockhorn.
- (2) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Schulprojekten mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (3) Der Verein kann sich mit gleichartigen oder ähnlichen Organisationen zur Förderung ihres Zwecks zusammenschließen sowie einem Dachverband beitreten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde, d.h. passive Mitglieder werden.
- (3) Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder, die sich in herausragender Weise um den Vereinszweck, sowie sonstige Personen werden, die sich um die Bildung und Erziehung der Kinder besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Beachtung einer einmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes vom Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Beiräte,
 - f) die Festsetzung des Beitrages,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Vereinsauflösung. Dafür ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird nach außen vom ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Solche Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der

Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

- (7) Ausgaben, die den Betrag von 200,- € nicht übersteigen, können vom ersten Vorsitzenden eigenständig getätigt werden. Darüber hinaus ist bis zur Grenze von 1.500,- € eine Dreiviertelmehrheit der Vorstandschaft erforderlich.
- (8) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500,- € belasten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre, aus der Mitte der aktiven Mitglieder, zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 14

Auflösung des Vereins; Anfall des Vermögens

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die zuletzt vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten jeweils einzeln.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bockhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juli 2008 errichtet und genehmigt. Sie tritt in Kraft am Tage der Eintragung in das Vereinsregister.